



I. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

gem. § 9 BauGB und BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 bis 15 BauNVO

WA Allgemeines Wohngebiet, siehe textliche Festsetzung Nr. 1

2. Maß der baulichen Nutzung
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 21a BauNVO

- 0,4 Grundflächenzahl (GRZ)
- IV Zahl der Vollgeschosse - als Höchstmaß
- GH Maximale Gebäudehöhe bezogen auf Meter über Normalhöhennull (NHN) im DHHN 2016, siehe textliche Festsetzung Nr. 2

3. Überbaubare Grundstücksfläche
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Baugrenze

4. Verkehrsflächen
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- Zweckbestimmung:
 - Verkehrsberuhigter Bereich

4. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Flächen für die Erhaltung von Bäumen sowie Teile baulicher Anlagen für das Anpflanzen von sonstigen Bepflanzungen
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB

⊙ Zu erhaltende Einzelbäume, siehe textliche Festsetzung Nr. 7.1

⊙ Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

⊙ Flächen für die Erhaltung von Bäumen

⊙ Pflanzbereich 1, siehe textliche Festsetzung Nr. 7.2

5. Sonstige Planzeichen

⊞ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans gem. § 9 Abs. 7 BauGB

⊞ Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen gem. § 1 (4) und § 16 (5) BauNVO

⊞ Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB

St Stellplätze

⊞ Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger/innen und Ver- und Entsorgungsträger zu belastende Flächen, s. textliche Festsetzung Nr. 5

⊞ Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

⊞ Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen

III. BESTANDSDARSTELLUNGEN, KENNZEICHNUNGEN, SIGNATUREN

--- Flurgrenze

Flur 1 Flurnummer

--- Flurstücksgrenze

123 Flurstücksnummer

1 Gebäude mit Hausnummer

⊞ Abbruch

⊞ Vorgeschlagene Stellplatzanordnung innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche

--- Maßgeblicher Außenlämpel La in dB(A), bspw. 63 (s. textl. Festsetzung Nr. 6)

× 34,45 Bestandshöhen in Meter ü. Normalhöhennull im DHHN2016

← 10,5 Vermaßung in Metern

⊞ Vorgartenbereich, siehe textliche Festsetzung Nr. 8.1

IV. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

gem. § 9 BauGB und BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 3-10 BauNVO)

1.1 Allgemeines Wohngebiet

In dem festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1, 3, 4 und 5 BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und damit nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 u. § 9 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

2.1 Höhe der baulichen Anlagen
(gem. § 18 Abs. 1 BauBVO)

Unterer Bezugspunkt zur Ermittlung der Höhestfestsetzung ist das Normalhöhennull (NHN). Oberer Bezugspunkt die oberste Attikakante des jeweils obersten Geschosses. Die maximale Gebäudehöhe darf durch untergeordnete Bauteile (z.B. technische Aufbauten, Oberlichter, Antennen, Solaranlagen) überschritten werden. Das höchstzulässige Maß der Überschreitung beträgt 1,50 m.

3. Nebenanlagen
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. §§ 14 und 23 Abs. 5 BauNVO)

3.1 In dem festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet sind in den gekennzeichneten Vorgartenbereichen Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO mit der Ausnahme von Standplätzen für private Abfall- und Wertstoffbehälter, Fahrradabstellanlagen und Spielplatzanlagen unzulässig.

3.2 In dem Allgemeinen Wohngebiet sind die gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen, der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen allgemein zulässig.

4. Flächen für Stellplätze und Garagenschüsse
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 4 und 6 BauNVO)

4.1 Stellplätze (St), mit Ausnahme von Fahrrad-Stellplätzen, sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und den hierfür festgesetzten Flächen zulässig.

4.2 Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche im Erdgeschoss zulässig.

5. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

5.1 Die mit „GFL-R“ festgesetzte Fläche ist mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Anlieger/innen sowie der Träger der Ver- und Entsorgung zu belasten.

6. Flächen für Vorkkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

6.1 Die Außenbauteile (Wände, Fenster, Türen, Dachflächen sowie Rolllädenkästen, Lüftungseinrichtungen u. Ä.) von schutzbedürftigen Räumen i.S.d. Abschnitts 3.16 der DIN 4109-1:2018-01 müssen die jeweils anhand der folgenden Gleichung zu bestimmenden, gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße R_{w,ges} einhalten:
R_{w,ges} = La - K_{raum} (vgl. DIN 4109-1:2018-01, Abschnitt 7.1, Gleichung 6). Dabei ist

K_{raum} = 25 dB für Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien. Mindestens einzuhalten ist R_{w,ges} = 35 dB.

K_{raum} = 30 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsbetrieben, Unterrichtsräume und Ähnliches. Mindestens einzuhalten ist R_{w,ges} = 30 dB.

K_{raum} = 35 dB für Büroräume und Ähnliches. Mindestens einzuhalten ist R_{w,ges} = 30 dB.

La der maßgebliche Außenlämpel nach Abschnitt 4.5.5 der DIN 4109-2:2018-01, wie er in 1-(dB(A)-)Schritten in die Planzeichnung eingetragen ist. Im Bereich zwischen zwei Pegeln ist der jeweils höhere in die Gleichung einzusetzen.

Die Einhaltung der danach jeweils erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße R_{w,ges} ist im Baugenehmigungsverfahren rechnerisch nach Abschnitt 4.4 der DIN 4109-2:2018-01 nachzuweisen.

6.2 Von Nummer 6.1 können Abweichungen zugelassen werden, wenn im Baugenehmigungsverfahren durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für Schallschutz rechnerisch nach DIN 4109-2:2018-01 nachgewiesen wird, dass (bspw. aufgrund von Fremd- oder Eigenabschirmung bestehender oder gleichzeitig ausgeführter baulicher Anlagen) geringere maßgebliche Außenlämpel an den Außenbauteilen schutzbedürftiger Räume auftreten und somit entsprechend geringere gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maße ausreichen.

7. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Flächen für die Erhaltung von Bäumen sowie Teile baulicher Anlagen für das Anpflanzen von sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Nr. 25b BauGB)

7.1 Fläche für die Erhaltung von Bäumen und zu erhaltende Einzelbäume

Innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) BauGB festgesetzten Flächen für die Erhaltung von Bäumen sind die bestehenden Bäume zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Bei Abgang eines Baumes ist Ersatz mit standortgerechten Arten mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm, gemessen in 1,0 m Stammhöhe, zu pflanzen.

7.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

In den gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB festgesetzten Flächen innerhalb des „Pflanzbereichs 1“ sind mindestens 10 standortgerechte Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm, gemessen in 1,0 m Stammhöhe, anzupflanzen. Die Bäume sind sachgerecht zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

7.3 Teile baulicher Anlagen für das Anpflanzen von sonstigen Bepflanzungen

7.3.1 Flachdächer der Hauptbaukörper sowie von Carports sind mindestens mit einer externen Dachbegrünung zu versehen, die dauerhaft zu pflegen und zu erhalten ist. Die Substratschicht ist mit einer Mindeststärke von 8 cm auszuführen. Von der Begrüpfungspflicht ausgenommen sind Dachflächenbereiche, die für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen, für erforderliche haustechnische Einrichtungen, Tageslicht-Beleuchtungselemente oder für Dachterrassen genutzt werden.

7.3.2 Die Außenwände (exklusive der Flächen für Fenster und Türen) oder der öffentlichen Straßenverkehrsfläche zugewandten Fassaden sind vollständig mit Schling- oder Kletterpflanzen oder anderen Fassadenbegrünungssystemen zu begrünen.

8. Örtliche Bauvorschriften / Gestalterische Festsetzungen
(gem. § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 89 BauO NRW)

8.1 Vorgartenbereiche
Im Allgemeinen Wohngebiet ist die Gestaltung der gekennzeichneten Vorgartenbereiche mit Kies- und Schottereschüttflächen, Asphaltierung oder Pflasterung nicht zulässig. Die Vorgartenbereiche sind gärtnerisch anzulegen. Ausgenommen hiervon sind Zugewegungen zu Gebäudeeingängen, Zufahrten zu Garagenschüssen und Feuerwehrauffstellflächen.

8.2 Einfriedungen
Einfriedungen sind nur in Form von laubtragenden Hecken- und/oder Buschpflanzungen bzw. in Form von laubtragenden Hecken- und/oder Buschpflanzungen mit integrierten Draht-/Metallzäunen zulässig.

V. KENNZEICHNUNGEN

1. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht
(gem. § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB)
Die Bebauungsplanfläche liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerkfeld „Unser Fritz 1“ sowie über der auf Kohlenwasserstoffe (hier: Grubengas) erteilten Bewilligung „Consol-Gas“ Eigentümers der Bergwerkfelder „Unser Fritz 1“ ist die RAG AG, Im Weiteren 10 in 45141 Essen. Inhaberin der Bewilligung „Consol-Gas“ ist die Minegas GmbH, Rütenscheider Straße 1-3 in 45128 Essen. Die Einwirkungen des im Bebauungsplanbereich umgegangenen senkungsauslösenden Steinkohlenbergbaus sind nach allgemeiner Lehmeinung inzwischen abgeklungen. Bergschäden infolge von Bodenbewegungen bei der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen sind nicht zu erwarten. Zukünftige Planungen sowie Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen sind der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, Bergbau und Energie in NRW nicht bekannt oder geplant.

VI. HINWEISE

1. Artenschutz
Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sind Gehölzrodungen und Abrucharbeiten grundsätzlich nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar zulässig. Die Fällung von Hölzern ist zudem nur nach fachgutachterlichem Ausschluss von geschützten Fledermaus- bzw. Vogelarten zulässig. Der Ort des Maßnahmenstarts ist nach ökologischer Ortsbegehung abzustimmen. Die Bau- und Abrucharbeiten sind von der ökologischen Bauleitung zu überwachen.

2. Bodendenkmäler
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelrunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als Untere Denkmalbehörde und/oder dem LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Fax 027611 93750, Fax 02761937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind vom Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz, NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks auf dem Bodendenkmal entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 (4) Denkmalschutzgesetz NW).

3. Entwässerung
Gem. § 44 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW i.V.m. § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz unter Berücksichtigung des so genannten Trennflüsses (Änderungen und in die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren, d. Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – IV-9 031 001 2104 - v. 26.05.2004) ist das Niederschlagswasser grundsätzlich ortsnah zu versickern, zu versickern, direkt in ein Gewässer abzuleiten oder mittels Trennkollektoren in ein Gewässer zuzuführen. Die Einleitung des Schmutzwassers kann über einen Anschluss in der Straße „Grimberger Feld“ im Trennsystem erfolgen. Es ist ein Überflutungsschweis gemäß DIN 1986-100 zu führen (bei abflusswirksamen Flächen > 800 m²) ist die dezentrale Niederschlagsentwässerung des Gebietes nicht möglich, kann die Ableitung des Niederschlagswassers mit einer Drosselleitmenge von maximal 10 l/s (s'ha) erfolgen. Das Merkblatt DWA-A 102 Teil 4 ist zu berücksichtigen. Die Entwässerungsplanung ist im Vorfeld des Bauantragsverfahrens mit der Stadtentwässerung Herne abzustimmen.

4. Kampfmittel
Das Vorhaben liegt teilweise in einem Bombenabwurfgebiet. Mutmaßliche Bombenabwurfgebiets-Einzelgastellen sind bei der Luftbildauswertung für den Bereich des Vorhabens nicht erkannt worden. Die Anwendung der Anlage 1 TVV wird empfohlen. Werden bei Durchführung des Bauvorhabens außergewöhnliche Verläufe des Erdstresses oder veränderliche Gegenstände festgestellt, sollen die Arbeiten sofort eingestellt und der Fachbereich Öffentliche Ordnung unter der Rufnummer 02323/16-2757 oder 02323/16-2324 verständigt werden.

5. Denkmalschutz
Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich das Bestandsgebäude „Danneke-Kampfschule“, Grimberger Feld 5. Dieses ist, zusammen mit dem es umgebenden Schulgarten und Sportgelände, gemäß § 3 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) mit Datum vom 24.05.2006 als Baudenkmal in die Denkmalliste der Stadt Herne eingetragen.

6. Einsicht von nicht frei verfügbaren Normen, Regelwerken und Gutachten
Soweit dieser Bebauungsplan Bezug auf nicht frei zugängliche oder verfügbare Normen, Regelwerke, Gutachten oder Ähnliches nimmt, können diese von Jedermann bei der Stadt Herne, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

7. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Flächen für die Erhaltung von Bäumen sowie Teile baulicher Anlagen für das Anpflanzen von sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Nr. 25b BauGB)

7.1 Fläche für die Erhaltung von Bäumen und zu erhaltende Einzelbäume

Innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) BauGB festgesetzten Flächen für die Erhaltung von Bäumen sind die bestehenden Bäume zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Bei Abgang eines Baumes ist Ersatz mit standortgerechten Arten mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm, gemessen in 1,0 m Stammhöhe, zu pflanzen.

7.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

In den gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB festgesetzten Flächen innerhalb des „Pflanzbereichs 1“ sind mindestens 10 standortgerechte Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm, gemessen in 1,0 m Stammhöhe, anzupflanzen. Die Bäume sind sachgerecht zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

7.3 Teile baulicher Anlagen für das Anpflanzen von sonstigen Bepflanzungen

7.3.1 Flachdächer der Hauptbaukörper sowie von Carports sind mindestens mit einer externen Dachbegrünung zu versehen, die dauerhaft zu pflegen und zu erhalten ist. Die Substratschicht ist mit einer Mindeststärke von 8 cm auszuführen. Von der Begrüpfungspflicht ausgenommen sind Dachflächenbereiche, die für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen, für erforderliche haustechnische Einrichtungen, Tageslicht-Beleuchtungselemente oder für Dachterrassen genutzt werden.

7.3.2 Die Außenwände (exklusive der Flächen für Fenster und Türen) oder der öffentlichen Straßenverkehrsfläche zugewandten Fassaden sind vollständig mit Schling- oder Kletterpflanzen oder anderen Fassadenbegrünungssystemen zu begrünen.

8. Örtliche Bauvorschriften / Gestalterische Festsetzungen
(gem. § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 89 BauO NRW)

8.1 Vorgartenbereiche
Im Allgemeinen Wohngebiet ist die Gestaltung der gekennzeichneten Vorgartenbereiche mit Kies- und Schottereschüttflächen, Asphaltierung oder Pflasterung nicht zulässig. Die Vorgartenbereiche sind gärtnerisch anzulegen. Ausgenommen hiervon sind Zugewegungen zu Gebäudeeingängen, Zufahrten zu Garagenschüssen und Feuerwehrauffstellflächen.

8.2 Einfriedungen
Einfriedungen sind nur in Form von laubtragenden Hecken- und/oder Buschpflanzungen bzw. in Form von laubtragenden Hecken- und/oder Buschpflanzungen mit integrierten Draht-/Metallzäunen zulässig.

8.3 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Flächen für die Erhaltung von Bäumen sowie Teile baulicher Anlagen für das Anpflanzen von sonstigen Bepflanzungen

8.3.1 Flachdächer der Hauptbaukörper sowie von Carports sind mindestens mit einer externen Dachbegrünung zu versehen, die dauerhaft zu pflegen und zu erhalten ist. Die Substratschicht ist mit einer Mindeststärke von 8 cm auszuführen. Von der Begrüpfungspflicht ausgenommen sind Dachflächenbereiche, die für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen, für erforderliche haustechnische Einrichtungen, Tageslicht-Beleuchtungselemente oder für Dachterrassen genutzt werden.

8.3.2 Die Außenwände (exklusive der Flächen für Fenster und Türen) oder der öffentlichen Straßenverkehrsfläche zugewandten Fassaden sind vollständig mit Schling- oder Kletterpflanzen oder anderen Fassadenbegrünungssystemen zu begrünen.

8.4 Örtliche Bauvorschriften / Gestalterische Festsetzungen

8.4.1 Vorgartenbereiche
Im Allgemeinen Wohngebiet ist die Gestaltung der gekennzeichneten Vorgartenbereiche mit Kies- und Schottereschüttflächen, Asphaltierung oder Pflasterung nicht zulässig. Die Vorgartenbereiche sind gärtnerisch anzulegen. Ausgenommen hiervon sind Zugewegungen zu Gebäudeeingängen, Zufahrten zu Garagenschüssen und Feuerwehrauffstellflächen.

8.4.2 Einfriedungen
Einfriedungen sind nur in Form von laubtragenden Hecken- und/oder Buschpflanzungen bzw. in Form von laubtragenden Hecken- und/oder Buschpflanzungen mit integrierten Draht-/Metallzäunen zulässig.

8.4.3 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Flächen für die Erhaltung von Bäumen sowie Teile baulicher Anlagen für das Anpflanzen von sonstigen Bepflanzungen

8.4.3.1 Flachdächer der Hauptbaukörper sowie von Carports sind mindestens mit einer externen Dachbegrünung zu versehen, die dauerhaft zu pflegen und zu erhalten ist. Die Substratschicht ist mit einer Mindeststärke von 8 cm auszuführen. Von der Begrüpfungspflicht ausgenommen sind Dachflächenbereiche, die für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen, für erforderliche haustechnische Einrichtungen, Tageslicht-Beleuchtungselemente oder für Dachterrassen genutzt werden.

8.4.3.2 Die Außenwände (exklusive der Flächen für Fenster und Türen) oder der öffentlichen Straßenverkehrsfläche zugewandten Fassaden sind vollständig mit Schling- oder Kletterpflanzen oder anderen Fassadenbegrünungssystemen zu begrünen.

Rechtsgrundlagen:	Gutachten und Fachbeiträge:
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6).	– Artenschutzprüfung (Stufe I) zum Bebauungsplan Nr. 239 „Wohnpark am Rhein-Herne-Kanal / Grimberger Feld Herne-Wanne“, erstellt von der Biologischen Station ostliches Ruhrgebiet, Oktober 2022
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I. S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).	– Artenschutzprüfung (Stufe II) zum Bebauungsplan Nr. 239 „Wohnpark am Rhein-Herne-Kanal / Grimberger Feld Herne-Wanne“, erstellt von der Biologischen Station ostliches Ruhrgebiet, Mai 2022
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I. S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I. S. 1802).	– Bodenuntersuchung im Bereich des geplanten Wohnparks am Rhein-Herne-Kanal/Grimberger Feld, Herne – Bebauungsplan Nr. 239 -, erstellt vom Büro B. Blankmeister, Dezember 2014
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086).	– „Gutachten über Bodenuntersuchungen zur Orientierenden Gefährdungsabschätzung auf dem Gelände der ehemaligen Danneke-Kampfschule am Grimberger Feld in Herne, erstellt vom Büro geotec ALBRECHT, Januar 2023
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 480).	– Klimauntersuchung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 239 „Wohnpark am Rhein-Herne-Kanal / Grimberger Feld“ in Herne, erstellt Peutz Consult GmbH, 24.03.2023

Verfahren	Inkrafttreten
Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1990. Herne, den 11.03.2024	Die örtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Begründung zusammen mit der Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB als Sitzung beschlossen. Herne, den 12.03.2024
Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig. Herne, den 11.03.2024	Die örtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Begründung zusammen mit der Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB als Sitzung beschlossen. Herne, den 08.04.2024
gez. Schmeing Städt. Vermessungsdirektor	gez. Wixforth Lfd. Städt. Baudirektor
gez. Friedrichs Stadtrat	gez. Wixforth Lfd. Städt. Baudirektor
gez. Schmeing Städt. Vermessungsdirektor	gez. Wixforth Lfd. Städt. Baudirektor
gez. Wixforth Lfd. Städt. Baudirektor	gez. Wixforth Lfd. Städt. Baudirektor
gez. Dr. Dudda Der Oberbürgermeister	gez. Dr. Dudda Der Oberbürgermeister

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Sitzung der Bezirksvertretung Herne am 22.03.2022. Herne, den 12.03.2024	Der Entwurf dieses Bebauungsplans wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 30.03.2022 zugesandt. Herne, den 12.03.2024	Der Entwurf dieses Bebauungsplans wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.09.2023 bis einschließlich 17.10.2023 öffentlich ausgestellt. Die örtliche Bekanntmachung i.S.d. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB erfolgte am 01.09.2023. Herne, den 12.03.2024	Der Entwurf dieses Bebauungsplans wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.09.2023 bis einschließlich 17.10.2023 öffentlich ausgestellt. Die örtliche Bekanntmachung i.S.d. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB erfolgte am 01.09.2023. Herne, den 12.03.2024	Der Entwurf dieses Bebauungsplans wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.09.2023 bis einschließlich 17.10.2023 öffentlich ausgestellt. Die örtliche Bekanntmachung i.S.d. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB erfolgte am 01.09.2023. Herne, den 12.03.2024	Der Entwurf dieses Bebauungsplans wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.09.2023 bis einschließlich 17.10.2023 öffentlich ausgestellt. Die örtliche Bekanntmachung i.S.d. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB erfolgte am 01.09.2023. Herne, den 12.03.2024
---	--	---	---	---	---

Der Entwurf dieses Bebauungsplans wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.09.2023 bis einschließlich 17.10.2023 öffentlich ausgestellt. Die örtliche Bekanntmachung i.S.d. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB erfolgte am 01.09.2023. Herne, den 12.03.2024	Der Entwurf dieses Bebauungsplans wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.09.2023 bis einschließlich 17.10.2023 öffentlich ausgestellt. Die örtliche Bekanntmachung i.S.d. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB erfolgte am 01.09.2023. Herne, den 12.03.2024	Der Entwurf dieses Bebauungsplans wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.09.2023 bis einschließlich 17.10.2023 öffentlich ausgestellt. Die örtliche Bekanntmachung i.S.d. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB erfolgte am 01.09.2023. Herne, den 12.03.2024	Der Entwurf dieses Bebauungsplans wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.09.2023 bis einschließlich 17.10.2023 öffentlich ausgestellt. Die örtliche Bekanntmachung i.S.d. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB erfolgte am 01.09.2023. Herne, den 12.03.2024	Der Entwurf dieses Bebauungsplans wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.09.2023 bis einschließlich 17.10.2023 öffentlich ausgestellt. Die örtliche Bekanntmachung i.S.d. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB erfolgte am 01.09.2023. Herne, den 12.03.2024	Der Entwurf dieses Bebauungsplans wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.09.2023 bis einschließlich 17.10.2023 öffentlich ausgestellt. Die örtliche Bekanntmachung i.S.d. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB erfolgte am 01.09.2023. Herne, den 12.03.2024
---	---	---	---	---	---